

SATZUNG

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bothel

Inhaltsübersicht

- § 1 Auslagenersatz
- § 2 Verdienstaussfall
- § 3 Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Ratsfrauen und Ratsherren
- § 4 Zahlung des Auslagenersatzes und der Funktionsentschädigung
- § 5 Entschädigung für nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und sonstige für die Samtgemeinde Bothel ehrenamtlich Tätige
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Gruppen vor Sitzungen des Samtgemeinderates und für Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird,
 - a) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,-- € / mtl.
 - b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- € / Sitzung.

2. Für die in Ausübung des Mandats (Abs. 1) innerhalb des Bereiches der Samtgemeinde entstehenden Fahrtkosten vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren neben dem Sitzungsgeld - unabhängig von der Art des Verkehrsmittels - eine Fahrtkostenpauschale. Sie beträgt bei einer Entfernung
 - a) von 3 - 5 km 1,10 €
 - b) von 6 - 10 km 2,20 €
 - c) von 11 - 15 km 3,30 €
 - d) von 16 - 20 km 4,40 €
 - e) von 21 - 25 km 5,50 €.

3. Für Reisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2

Verdienstaufschlag

1. Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Ratsfrauen und Ratsherren Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
2. Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
3.
 - a. Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 13,-- € / Stunde.
 - b. Selbständig und freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Einkommensverlust erstattet, höchstens jedoch 13,-- € / Stunde.
 - c. Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8,-- €.

§ 3

Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Ratsfrauen und Ratsherren

1. Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 werden den mit besonderen Funktionen betrauten Ratsfrauen und Ratsherren monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten gezahlt:
 - a) Stv. Samtgemeindebürgermeister(in) 154,-- €
 - b) Stv. Samtgemeindebürgermeister(in) 128,-- €
 - c) Vorsitzende der Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern 154,-- €
 - d) Vorsitzende der Fraktionen/Gruppen mit mindestens 5 Mitgliedern 179,-- €
 - e) Mitglieder des Samtgemeindeausschusses 77,-- €.
2. Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Funktionsentschädigungen nach Abs. 1 nur die jeweils höchste.

§ 4

Zahlung des Auslagenersatzes und der Funktionsentschädigung

1. Der Auslagenersatz nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie die Funktionsentschädigung nach § 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.
2. Übt ein(e) Funktionsträger(in) (§ 3) sein/ihr Amt nicht aus, so fällt die Funktionsentschädigung mit Ablauf des Kalendermonats fort. Von diesem Zeitpunkt an erhält die/der das Amt wahrnehmende Vertreter(in) die Entschädigung.
3. Der Anspruch einer Ratsfrau / eines Ratsherrn auf Leistungen nach dieser Satzung entfällt für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

§ 5

Entschädigung für nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und sonstige für die Samtgemeinde Bothel ehrenamtlich Tätige

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) gezahlt wird.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.01.1990 außer Kraft.

Bothel, 11.12.2001

Samtgemeinde Bothel

gez. Woltmann

Samtgemeindebürgermeister